

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## I) GELTUNGSBEREICH:

- 1.1. Unser Abschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen und gelten mit Aufgabe der Bestellung als vom Käufer anerkannt und rechtsverbindlich.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Verkäufer anerkannt werden.
- 1.3. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiemit ausdrücklich zur Gänze widersprochen, dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen.

## II) ANGEBOTE:

- 2.1. Angebote des Verkäufers gelten, gleich wie immer sie erfolgen, für diesen freibleibend und widerruflich.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben etc. enthaltenen Angaben sind unverbindlich.
- 2.3. Angebote werden für den Verkäufer erst durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Auftragsannahme verbindlich. Dasselbe gilt für Reiseaufträge (auch Absprachen mit Vertretern des Verkäufers) und mündliche bzw. fernmündliche Bestellungen.
- 2.4. Der Vertrag gilt mit Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung durch den Verkäufer als geschlossen.

## III) PREISE und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

- 3.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug (ohne Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers und zwar einschließlich Verpackung und spezieller Verladung. Bei Werklieferungen gilt vereinbart, dass die Fälligkeit des Rechnungsbetrages generell am 15. des Folgemonats ohne Abzug eintritt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Verpackung und spezielle Verladung separat in Rechnung zu stellen.
- 3.2. Allfällige mit der Lieferung auflaufende Gebühren, Steuern und Zölle oder sonstige Abgaben trägt der Käufer. Bei Vereinbarungen der Lieferung durch den Verkäufer mit Zustellung hat der Käufer, wenn von ihm gewünscht, die Kosten der Transportversicherung zu bezahlen, wobei er auch für das Abladen und Verladen Sorge zu tragen hat.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der Kalkulation der Preise zugrundeliegenden Umstände eingetreten ist. Dies gilt insbesondere bei Preisschwankungen, Lohnerhöhungen oder in Fällen nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben etc.
- 3.4. Unsere Lieferungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung bar und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Wechselspesen und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

- Zahlungen durch Überweisungen gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechsel und Scheck erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug werden von uns bankmäßige Zinsen samt Mehrwertsteuer und alle eigenen und anwaltlichen Mahnspesen berechnet.
  - 3.6. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit all unserer Forderungen zur Folge. Dies betrifft auch Forderungen, für die wir allenfalls Wechsel entgegengenommen haben. Sie berechtigen uns außerdem, außenstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - 3.7. Einwände gegen unsere Rechnungen sind nur innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in schriftlicher Form wirksam.
  - 3.8. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Eine Gegenverrechnung mit Forderungen des Käufers gegen uns ist nicht zulässig.

## IV) EIGENTUMSVORBEHALT:

- 4.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung auch künftig entstehender Forderungen, zuzüglich Zinsen und Kosten, vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Er verpflichtet sich, an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisanforderung seine Forderung aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

Zahlungsverzug des Käufers berechtigt schon den Verkäufer, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen.

Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Pfändung ist der Käufer nicht berechtigt.

Bei Geitentdmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, uns jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung durch Dritte sofort mitzuteilen und uns jederzeit Auskünfte über deren Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren, über Namen und Anschrift der Erwerber sowie über die Höhe der Fälligkeit des Verkaufspreises zu erteilen und zu beweisen.

## V) ERFÜLLUNG und GEFAHRENÜBERGANG:

- 5.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung; dies auch dann, wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert bzw. geleitet wird.
- 5.2. Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk, der durch den Käufer verursacht wird, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Bei Lieferung ab Abwurf gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.

- 5.3. Ereignisse höherer Gewalt sowie überhaupt Umstände, die uns und unseren Lieferanten die Lieferung unmöglich oder unwirtschaftlich machen, jedenfalls aber wesentlich erschweren, wie z. B. Betriebseinstellung, Streik, Aussperrung, Einfuhrbeschränkung oder ähnliche behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Krieg, Besetzung durch Truppen, Störung oder Sperrung der erforderlichen Wege, Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Warenmangel berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschleppen oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus der Käufer irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
- 5.4. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung durch den Verkäufer werden Schadenersatzansprüche des Käufers und Rücktritt vom Vertrag des Käufers ausgeschlossen.

## VI) GEWÄHRLEISTUNG und SCHADENERSATZ:

- 6.1. Wird ein Material- oder Herstellungsfehler nachgewiesen, so nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch eine mangelfreie Ware. Ausschließlich der Verkäufer hat das Wahlrecht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung oder Preisminderung zu erfüllen. Dem Käufer steht ein Wandlungsanspruch nicht zu.
- 6.2. In den Fällen, in denen der Käufer ein Recht auf Mängelrüge hat, muss dieselbe innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Beanstandungen sind unzulässig, wenn sich die Ware nicht mehr am Befindungsort oder im Zustand der Ablieferung befindet.

Mängel, die auch bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung, spätestens aber 4 Wochen nach Empfang der Ware zu rügen.

Als mangelhaft anerkannte Ware nimmt der Verkäufer nach seinem Ermessen entweder gegen Ersatz der Ware oder gegen Rückerstattung des hierfür berechneten Preises frei Werk oder Lager zurück.

- 6.3. Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder Gewinnentganges sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.4. Der Käufer hat bei Mängelbehebung die erforderlichen Hilfskräfte und alle übrigen nach Ansicht des Verkäufers notwendigen Vorrichtungen unentgeltlich beizustellen.
- 6.5. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Weiters übernimmt er keine Haftung für atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse, gleichfalls nicht für natürlichen Verschleiß.
- 6.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, durch wen immer, an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden. Rechnungen hierüber werden nicht anerkannt.
- 6.7. In Mengen, Maßen, Form und Ausführung behalten wir uns die handelsüblichen Spielräume vor. Kleine, an sich unschädliche Fehler, wie Risschen, Flugrost, Weißrost und dergleichen, sind oft unvermeidlich und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen. Deklassiertes Material – sogenannte Ila-Ware – gilt als „nach Besichtigung“ verkauft und sind Mängelrügen deshalb ausgeschlossen.

## VII) PRODUKTHAFTUNG:

- 7.1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 7.2. Der Käufer erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Käufer verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Käufer umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Verkaskette aufzuerlegen. Widrigenfalls hält der Käufer uns für sämtliche Schäden, aufgrund welcher Gesetzesbestimmung immer, schad- und klaglos. Der Käufer verzichtet auf Rückgriff gegen uns gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz.
- 7.3. Wenn der Fehler durch mehrere verursacht wird, so verpflichtet sich der Käufer, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ist der Käufer Unternehmer, werden Ersatzansprüche für Sachschäden ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Käufern ebenfalls zu vereinbaren und die Vereinbarungspflicht weiteren Käufern aufzuerlegen; dies bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung.

Der Käufer verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag im Sinne des § 16 Produkthaftungsgesetz abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.

## VIII) GEWERBLICHE SCHUTZ- und URHEBERRECHTE:

- 8.1. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 8.2. Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, stets Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc.

## IX) RICHTSSTAND – RECHT:

- 9.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlich zuständig.
- 9.2. Weiters hat auf den gegenständlichen Vertrag österreichisches Recht Anwendung zu finden.

## X) SONSTIGES:

- 10.1. Ergänzend zu den gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die einschlägigen Ö-Normen, in Ermangelung solcher die DIN-Normen.
- 10.2. Abänderungen von den gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und vom Verkäufer unterfertigt sind.